

Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenweser an die Entwicklungen im Schiffsverkehr mit Tiefenanpassung der hafenbezogenen Wendestelle

Ergänzende Stellungnahme zu im Jahr 2007 ausgewiesenen und zu geplanten Naturschutzgebieten in der niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee sowie im Landkreis Wesermarsch

Nachtrag Mai 2008



**GfL Planungs- und Ingenieur-
gesellschaft GmbH**

Postfach 347017
28339 Bremen

Friedrich-Mißler-Straße 42
28211 Bremen

Telefon (0421) 20 32-6
Telefax (0421) 20 32-747



**BioConsult
Schuchardt & Scholle GbR**

Reeder-Bischoff-Straße 54
28757 Bremen

Telefon (0421) 6207108
Telefax (0421) 6207109



**KÜFOG GmbH
Landschaftsökologische und
biologische Studien**

Alte Deichstraße 39
27612 Loxstedt-Ueterlande

Telefon (04740) 1071 oder 681
Telefax (04740) 1027



Impressum

Auftraggeber:

Wasser- und Schifffahrtsamt Bremerhaven

Am Alten Vorhafen 1

27568 Bremerhaven

Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen

Franziuseck 5

2199 Bremen

Auftragnehmer und Bearbeitung:

**GfL Planungs- und Ingenieur-
gesellschaft GmbH**

Friedrich-Mißler-Straße 42

28211 Bremen

A. Ahlers

Dipl.- Ing. K. Flathmann

Dr. R. Hammer

Dipl.-Ing. M. Siebert

Dipl.-Ing. S. Winkelmann

BioConsult Schuchardt & Scholle GbR

Reeder-Bischoff-Straße 54

28757 Bremen

Dipl.-Biol. J. Scholle

Dr. B. Schuchardt

Dr. Carmen-Pia Günther

Dipl.-Geogr. Tim Bildstein

KÜFOG GmbH

Landschaftsökologische und biologische Studien

Alte Deichstraße 39

27612 Loxstedt-Ueterlande

Dipl.-Biol. L. Achilles

Dipl.-Biol. U. Köhler-Loum

Dipl.-Biol. A. Krumwiede

Dr. M. Marchand

Bearbeitungszeitraum: September 2004 – Mai 2008

Bremen, Loxstedt, den 08.05.2008

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	1
2	Naturschutzgebiete	1
3	Schutzgegenstand und Schutzweck	5
4	Konfliktanalyse	9
4.1	Naturschutzgebiet „Küstenmeer vor den Ostfriesischen Inseln“	9
4.2	Naturschutzgebiet „Roter Sand“	10
4.3	Naturschutzgebiet „Strohauser Vorländer und Plate“	11
4.4	Naturschutzgebiet „Juliusplate“	13
5	Quellen	15

1 Veranlassung

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsämter Bremen und Bremerhaven - im Folgenden "Träger des Vorhabens" ("TdV") genannt - plant die Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenweser an die Entwicklungen im Schiffsverkehr. Zu diesem Projekt gehören die Einzelvorhaben:

- Fahrrinnenanpassung der Unterweser an die Entwicklungen im Schiffsverkehr
- Fahrrinnenanpassung der Außenweser an die Entwicklungen im Schiffsverkehr mit Tiefenanpassung der hafenbezogenen Wendestelle vor dem Containerterminal in Bremerhaven

Träger des Vorhabens für die Vertiefung der Wendestelle ist die bremenports GmbH & Co. KG. Für diese Ausbauvorhaben werden zwei getrennte Planfeststellungsverfahren nach § 14, Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) durchgeführt.

Die Erörterung der Einwendungen zu den Vorhaben im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens fanden vom 08.02. bis zum 13.02.2007 (Träger öffentlicher Belange) sowie vom 15.02. bis 20.02.2007 (private Einwender) statt.

Da nach den Terminen zur Erörterung der Vorhaben die geplante Ausweisung weiterer Naturschutzgebiete bekannt wurde und vier dieser Naturschutzgebiete inzwischen ausgewiesen wurden, wurde hierzu die Erarbeitung weiterer Stellungnahmen notwendig. Daher wird hiermit eine fachgutachterliche Aussage zu den Projektwirkungen auf die (geplanten) Naturschutzgebiete vorgelegt.

Es werden die Kapitel 19.3 der Unterlage F.1 AW/UW (Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes) und Kapitel 24.3 der Unterlage F.3 AW/UW (Auswirkungsprognose) inhaltlich ergänzt.

2 Naturschutzgebiete

In der 12-Seemeilen-Zone der Nordsee wurden folgende Naturschutzgebiete ausgewiesen.

- Naturschutzgebiet „Küstenmeer vor den Ostfriesischen Inseln“ (Teilbereich West und Teilbereich Ost); Verordnung vom 31.10.2007
- Naturschutzgebiet „Roter Sand“; Verordnung vom 31.10.2007

Darüber hinaus ist die Ausweisung des Gebietes

- Naturschutzgebiet „Borkum-Riff“

geplant.

Während die beiden erstgenannten Gebiete bereits förmlich ausgewiesen sind, liegt für das Naturschutzgebiet Borkum-Riff erst ein Entwurf zur Schutzgebietsverordnung mit Darstellung von Lage, Grenzen, Schutzgegenstand und Schutzzweck, Schutzbestimmungen und Freistellungen vor. Dieses Schutzgebiet ist bislang förmlich nicht festgesetzt, seine Umrisse – u.a. aufgrund seiner Lage im Grenzbereich zu den Niederlanden – somit grundsätzlich noch veränderlich (NLWKN mdl.).

Die Naturschutzgebiete „Küstenmeer vor den Ostfriesischen Inseln“ (Teilbereich Ost) und „Roter Sand“ liegen (teilweise) im Betrachtungsraum der UVS, der als der Raum definiert wurde, in dem die Vorhabenswirkungen potenziell auftreten können (s. Abbildung 1).

Das geplante Naturschutzgebiet „Borkum Riff“ liegt in großer Entfernung zum Betrachtungsraum der UVS, am westlichen Rand der Ostfriesischen Inseln, etwa 20 km nordwestlich von Borkum. „Borkum Riff“ wird daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Das NSG „Küstenmeer vor den Ostfriesischen Inseln“ ist zugleich Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (§2 (1) der Verordnung). Es ist damit Teil des Europäischen Netzes „Natura 2000“ (§ 2 (2) der Verordnung). Der Teilbereich West des NSG liegt außerhalb des Betrachtungsraums für die UVS im Seegebiet nördlich der Ostfriesischen Inseln Borkum bis Norderney. Er ist daher in Abbildung 1 nicht dargestellt.

Das Naturschutzgebiet „Roter Sand“ ist ebenfalls Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (§1 (4) der Verordnung) und ist damit ebenfalls Teil des Europäischen Netzes „Natura 2000“ (§ 2 (2) der Verordnung).

Der Landkreis Wesermarsch hat im Jahr 2007 folgende Naturschutzgebiete im Betrachtungsraum der UVS ausgewiesen (s. Abbildung 1):

- „Strohauser Vorländer und Plate“; Verordnung vom 10.12.2007
- „Juliusplate“; Verordnung vom 10.12.2007

Das NSG Strohauser Vorländer und Plate liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet „Unterweser“ und ist – ebenso wie das NSG „Juliusplate“ – zugleich Teil des FFH-Gebietes „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“.

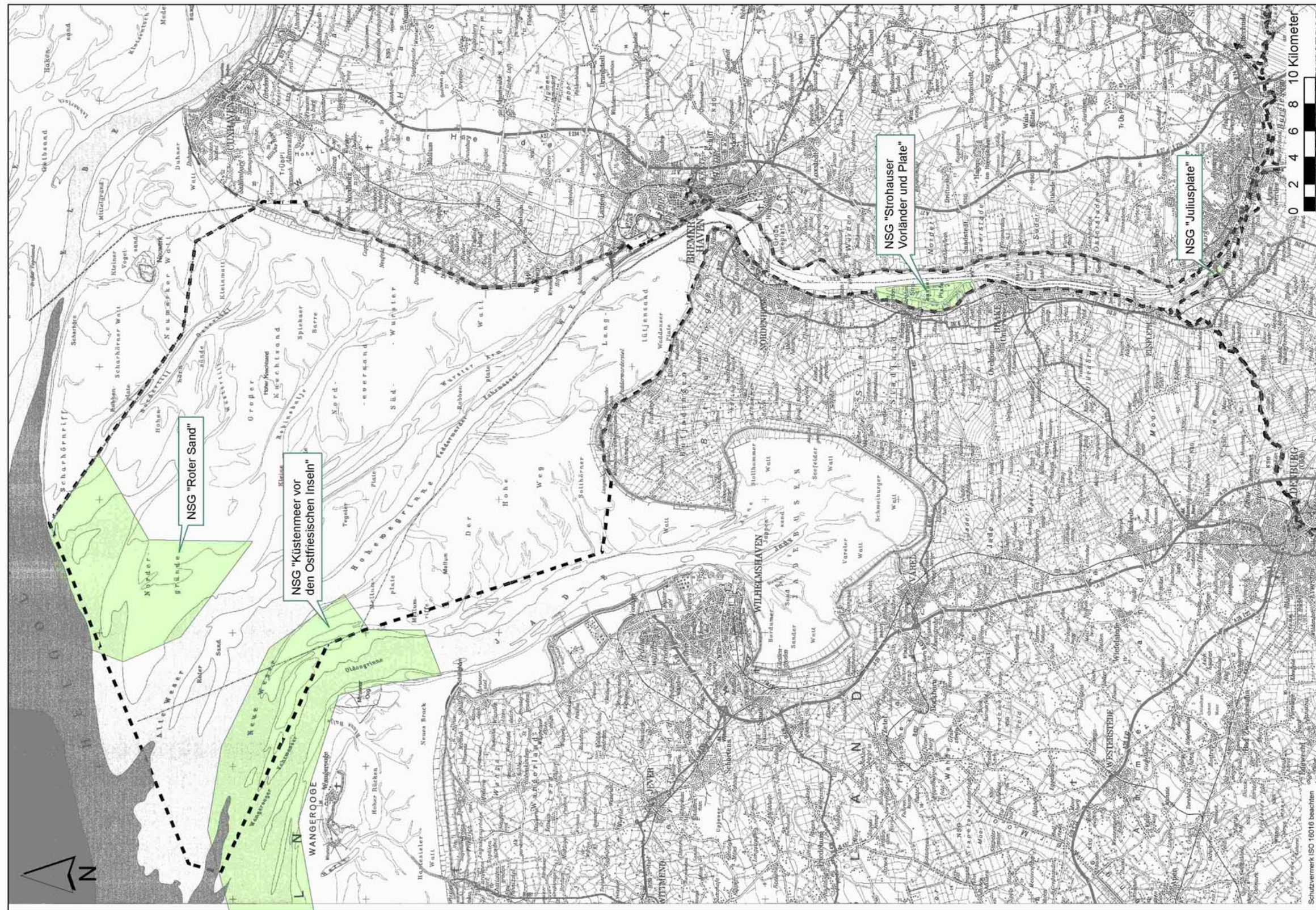


Abbildung 1: Lage der im Jahr 2007 im Betrachtungsraum der UVS zur Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenweser ausgewiesenen Naturschutzgebiete

3 Schutzgegenstand und Schutzzweck

In Tabelle 1 sind Schutzgegenstand / Schutzzweck der Naturschutzgebiete aus Verordnungstexten zitiert.

Tabelle 1: Schutzgegenstand / Schutzzweck der im Jahr 2007 ausgewiesenen Naturschutzgebiete in der niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee im Betrachtungsraum; wörtliche Auszüge aus den Verordnungen.

Gebietsbezeichnung	Auszug aus dem Verordnungstext
<p>Küstenmeer vor den Ostfriesischen Inseln ca. 53.500 ha</p>	<p><u>§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck</u> (3) Schutzzweck (Erhaltungsziele) ist die Erhaltung und Wiederherstellung günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume der ... Vogelarten innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Schutz des Meeresgebietes in seiner Funktion als Nahrungs-, Überwinterungs-, Durchzugs- und Rastgebiet insbesondere für die Wert bestimmenden Vogelarten durch die Sicherung und Entwicklung <ol style="list-style-type: none"> a) störungsfreier Rast- und Nahrungsräume b) der wesentlichen direkten und indirekten Nahrungsgrundlagen der Vogelarten, insbesondere natürlicher Bestandsdichten, Altersklassenverteilungen und Verbreitungsmuster der den Vogelarten als Nahrungsgrundlage dienenden Organismen, c) der für das Gebiet charakteristischen Merkmale insbesondere der erhöhten biologischen Produktivität an den Frontenbildungen und der geo- und hydromorphologischen Beschaffenheit mit ihren artspezifischen ökologischen Funktionen und Wirkungen, d) unzerschnittener Lebensräume im NSG sowie der ungehinderten räumlichen Wechselbeziehungen zum angrenzenden Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie zum umliegenden Küstenmeer, e) der natürlichen Qualitäten des Lebensraumes, insbesondere durch Schutz gegen Verschmutzungen wie z.B. Einträgen von organischen Stoffen und Schwermetallen, 2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Artikel 4, Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) <ol style="list-style-type: none"> a) Sterntaucher (<i>Gavia stellata</i>), b) Brandseeschwalbe (<i>Sterna sandvicensis</i>), c) Zwergmöwe (<i>Hydrocoloeus minutus</i>), 3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelart (Artikel 4, Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) Heringsmöwe (<i>Larus fuscus</i>). 4. Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Nahrungsgäste, welche im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem NSG brüten und der Gastvogelarten ...

Gebietsbezeichnung	Auszug aus dem Verordnungstext
<p>Roter Sand ca. 14.510 ha</p>	<p><u>§2 Schutzgegenstand und Schutzzweck</u></p> <p>(3) Schutzzweck (Erhaltungsziele) ist die Erhaltung und Wiederherstellung günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume der ... Vogelarten innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes durch</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Schutz des Meeresgebietes in seiner Funktion als Nahrungs-, Überwinterungs-, Durchzugs- und Rastgebiet insbesondere für die Wert bestimmenden Vogelarten durch die Sicherung und Entwicklung<ol style="list-style-type: none">a) störungsfreier Rast- und Nahrungsräumeb) der wesentlichen direkten und indirekten Nahrungsgrundlagen der Vogelarten, insbesondere natürlicher Bestandsdichten, Altersklassenverteilungen und Verbreitungsmuster der den Vogelarten als Nahrungsgrundlage dienenden Organismen,c) der für das Gebiet charakteristischen Merkmale insbesondere der erhöhten biologischen Produktivität an den Frontenbildungen und der geo- und hydromorphologischen Beschaffenheit mit ihren artspezifischen ökologischen Funktionen und Wirkungen,d) unzerschnittener Lebensräume im NSG sowie der ungehinderten räumlichen Wechselbeziehungen zum angrenzenden Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie zum umliegenden Küstenmeer,e) der natürlichen Qualitäten des Lebensraumes, insbesondere durch Schutz gegen Verschmutzungen wie z.B. Einträgen von organischen Stoffen und Schwermetallen,2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Artikel 4, Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)<ol style="list-style-type: none">a) Sterntaucher (<i>Gavia stellata</i>),b) Brandseeschwalbe (<i>Sterna sandvicensis</i>),c) Zwergmöwe (<i>Hydrocoloeus minutus</i>),3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelart (Art. 4, Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie)<ol style="list-style-type: none">a) Heringsmöwe (<i>Larus fuscus</i>),b) Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>).4. Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Nahrungsgäste, welche im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem NSG brüten und der Gastvogelarten ...

Tabelle 2: Schutzgegenstand / Schutzzweck der im Jahr 2007 im Landkreis Wesermarsch im Betrachtungsraum ausgewiesenen Naturschutzgebiete; wörtliche Auszüge aus den Verordnungen.

Gebietsbezeichnung	Auszug aus dem Verordnungstext
<p>Strohauser Vorländer und Plate (s.a. Abbildung 2) ca. 1.152 ha</p>	<p><u>§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck</u></p> <p>(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der „Strohauser Vorländer und Plate“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.</p> <p>(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines naturnahen Ästuarabschnittes der Weser, 2. von vegetationslosem Flusswatt, 3. von Tide-Röhrichten mit zahlreichen Prielen, 4. von Uferröhrichten und Gräben, 5. von Feuchtgebüsch, Feuchtgrünland und mesophilem Grünland, 6. von nährstoffreichen Stillgewässern und 7. von Weiden-Auewäldern. <p>....</p> <p>(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Europäischen Vogelschutzgebietes durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere der Lebensräume der Wert bestimmenden Vogelarten mit <ol style="list-style-type: none"> a) genutzten und ungenutzten großflächigen, wasserdurchfluteten Schilfröhrichten (auch ohne Gezeiteneinfluss) b) extensiv bewirtschaftetem Grünland und Feuchtgrünland, c) von hohen Wasserständen gekennzeichneten strukturreichen Grünlandgräben, d) natürlicher Sukzession auf Teilflächen, e) großflächig beruhigten Brut-, Rast- und Nahrungsräumen, f) Offenlandcharakter und freien Sichtverhältnissen; 2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie) <ol style="list-style-type: none"> a) der als Brutvögel vorkommenden Arten ... b) der als Gastvögel vorkommenden Arten ... 3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie) <ol style="list-style-type: none"> c) der als Brutvögel vorkommenden Arten ... d) der als Gastvögel vorkommenden Arten ... <p>(6) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch</p>

Gebietsbezeichnung	Auszug aus dem Verordnungstext
<p>Forts. Strohauser Vorländer und Plate</p>	<p>1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) naturnahen Ästuarbereichen mit Brackwasser-Wattflächen, b) einem ökologisch durchgängigen Abschnitt des Flusslaufs als Teillebensraum von Fischarten des Anhang II der FFH-Richtlinie, c) Weiden- und Hartholzauenwäldern im Komplex mit feuchten Hochstaudenfluren, d) großflächigen, wasserdurchfluteten Schilfröhrichten (auch ohne Gezeiteinfluss), e) Saum- und Uferrohrichten, f) (Feucht-) Grünland mit extensiver Bewirtschaftung, g) Teilflächen mit natürlicher Sukzession, h) natürlichen Wasserständen <p>2. die Erhaltung und Förderung insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide ... b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie); <ul style="list-style-type: none"> aa) 1130 Ästuarien als naturnahen, von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussunterlauf mit Brackwassereinfluss im Komplex mit Tief- und Flachwasserzonen, Wattflächen, Sandbänken, Prielen, Nebenarmen sowie naturnaher Ufervegetation, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten sowie naturnahen Standortbedingungen (Wasser- und Sedimentqualität, Tideschwankungen, Strömungsverhältnisse), bb) 6510 Magere Flachlandmähwiesen ... c) der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie) <ul style="list-style-type: none"> aa) Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>) ... bb) Finte (<i>Alosa fallax</i>) ... cc) Meererneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>) ... dd) Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) ...
<p>Juliusplate (s.a. Abbildung 3) ca. 79 ha</p>	<p><u>§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck</u></p> <p>...</p> <p>(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der "Juliusplate" als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.</p> <p>(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. eines naturnahen Abschnittes der unteren Weser, 2. von vegetationslosem Flusswatt, 3. von Tide-Röhrichten mit zahlreichen Prielen, 4. von Feuchtgebüsch, Feuchtgrünland und mäßig bis gut nährstoffversorgtem (mesophilem) Grünland, 5. von Sandtrockenrasen, 6. von nährstoffreichen Stillgewässern und 7. von Weiden-Auewäldern. <p>...</p> <p>(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch</p>

Gebietsbezeichnung	Auszug aus dem Verordnungstext
Forts. Juliusplate	<ol style="list-style-type: none"> 1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von <ol style="list-style-type: none"> a) einem ökologisch durchgängigen Abschnitt des Flusslaufs als Teillebensraum von Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, b) Weiden- und Hartholzauwäldern im Komplex mit feuchten Hochstaudenfluren, c) ungenutzten, großflächigen, wasserdurchfluteten Schilfröhrichten (auch ohne Gezeiteneinfluss), d) Saum- und Uferröhrichten, e) (Feucht-)Grünland mit extensiver Bewirtschaftung, speziell mit Vorkommen der Schachblume (<i>Fritillaria meleagris</i>), f) natürlicher Sukzession auf Teilflächen, g) natürlichen Wasserständen, 2. die Erhaltung und Förderung insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide ... b) des übrigen Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen ... c) der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie) <ol style="list-style-type: none"> aa) Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>) ... bb) Finte (<i>Alosa fallax</i>) ...

4 Konfliktanalyse

Die von den Vorhaben ausgehenden primären und sekundären Wirkfaktoren, die auf die Naturschutzgebiete oder wesentliche Bestandteile ihres Schutzgegenstands wirken könnten, werden in der Unterlage F3 AW/UW (UVS) ausführlich beschrieben. Sie sollen hier nicht wiederholt werden.

4.1 Naturschutzgebiet „Küstenmeer vor den Ostfriesischen Inseln“

Im Gebiet finden im Rahmen der Vorhaben keine Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen statt, so dass baubedingt und betriebsbedingt keine unmittelbare Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes auftreten wird.

Auch indirekte Wirkungen z.B. durch die Bildung von Trübungsfahnen (Beeinträchtigung der aquatischen Fauna – damit der Nahrungsgrundlage der Avifauna) oder Lärmentwicklung durch Baufahrzeuge (direkte Störung der Avifauna) wirken aufgrund der großen Entfernung von den Vorhaben nicht in das Gebiet hinein.

Die Veränderung der Tidewasserstände wirken voraussichtlich nicht über W-km 105 hinaus bis in die Äußere Außenweser (BAW-Gutachten, Teil I1 der Antragsunterlagen). Die ausbaubedingten Veränderungen der Ebbe- und Flutstromgeschwindigkeiten liegen bei W-km 110 im Bereich von +4 bis -2 cm / sec. (mittlere Ebbe- bzw. Flutstromgeschwindigkeit). Eine Zunahme

der Strömungsgeschwindigkeiten findet v.a. im Bereich der Fahrrinne statt, während in den Seitenbereichen mit den Wattgebieten eine tendenzielle Abnahme stattfinden wird. Damit treten keine negativen Beeinträchtigungen z.B. der Nahrungssuche und -aufnahme für die rastenden Vogelarten auf.

Insgesamt treten im Naturschutzgebiet keine vorhabensbedingten Auswirkungen auf, die den „Schutz des Meeresgebietes in seiner Funktion als Nahrungs-, Überwinterungs-, Durchzugs- und Rastgebiet...“ beeinträchtigen. Die Voraussetzungen für die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der wertbestimmenden Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie werden nicht verschlechtert. Schutzgegenstand und Schutzzweck werden nicht beeinträchtigt.

4.2 Naturschutzgebiet „Roter Sand“

Mögliche Auswirkungen auf dieses NSG wurden im Rahmen der Unterlage H2 AW/UW (Verträglichkeitsstudie gemäß § 34 BNatSchG) betrachtet, da das Gebiet vom damaligen NLÖ (2004) an das Niedersächsische Umweltministerium als „bedeutsamer Vogellebensraum“ gemeldet worden war. Anlass war die Bedeutung des Gebietes als essenzielles Nahrungsgebiet für die Brandseeschwalbe, als wichtigstes Rast- und Durchzugsgebiet für die Zwergmöwe im Küstenmeer, die hohe Bedeutung für den Sterntaucher, die zentrale Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für die Sturmmöwe sowie die Bedeutung als größtes zusammenhängendes Nahrungsgebiet innerhalb des niedersächsischen Küstenmeeres für die Heringsmöwe.

Für das NSG „Roter Sand“ gelten die in Kapitel 4.1 gemachten Aussagen analog: Im Gebiet finden im Rahmen der Vorhaben keine Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen statt, so dass baubedingt und betriebsbedingt keine unmittelbare Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes auftreten wird.

Auch indirekte Wirkungen z.B. durch die Bildung von Trübungsfahnen (Beeinträchtigung der aquatischen Fauna – damit der Nahrungsgrundlage der Avifauna) oder Lärmentwicklung durch Baufahrzeuge (direkte Störung der Avifauna) wirken aufgrund der großen Entfernung von den Vorhaben nicht in das Gebiet hinein.

Die Veränderung der Tidewasserstände wirken voraussichtlich nicht über W-km 105 hinaus bis in die Äußere Außenweser (BAW-Gutachten, Teil II der Antragsunterlagen). Die ausbaubedingten Veränderungen der Ebbe- und Flutstromgeschwindigkeiten liegen bei W-km 110 im Bereich von +4 bis -2 cm / sec. (mittlere Ebbe- bzw. Flutstromgeschwindigkeit). Eine Zunahme der Strömungsgeschwindigkeiten findet v.a. im Bereich der Fahrrinne statt, während in den Seitenbereichen mit den Wattgebieten eine tendenzielle Abnahme stattfinden wird. Damit treten keine negativen Beeinträchtigungen z.B. der Nahrungssuche und -aufnahme für die rastenden Vogelarten auf.

Insgesamt treten im Naturschutzgebiet keine vorhabensbedingten Auswirkungen auf, die den „Schutz des Meeresgebietes in seiner Funktion als Nahrungs-, Überwinterungs-, Durchzugs- und Rastgebiet...“ beeinträchtigen. Die Voraussetzungen für die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der wertbestimmenden Vogelarten der Vogelschutz-

richtlinie werden nicht verschlechtert. Schutzgegenstand und Schutzzweck werden nicht beeinträchtigt.

4.3 Naturschutzgebiet „Strohauser Vorländer und Plate“

Mögliche Auswirkungen der Vorhaben auf das Gebiet wurden im Rahmen der Unterlage H2 AW/UW betrachtet, da das NSG im EU-Vogelschutzgebiet „Unterweser“ und im FFH-Gebiet „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ liegt.

Schutzgegenstand und Schutzzweck, wie sie in der NSG-Verordnung formuliert sind, entsprechen inhaltlich den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck für das Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet.

Im NSG selber finden im Rahmen der Vorhaben keine Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen statt. Das Gebiet liegt jedoch im Bereich der Weser, in der die Fahrrinnenanpassung durch das WI-Verfahren durchgeführt wird (s. Unterlage F3 AW/UW). In Höhe der Strohauser Plate liegen in der Weser Klappstellen, die bereits im Rahmen der aktuellen Unterhaltung beschickt werden (Klappstellen K1-K4) und ggf. auch im Rahmen der Fahrrinnenanpassung genutzt werden sollen.

Vorhabensbedingte Auswirkungen können im NSG im Bereich des beidseitig an die Weser angeschlossenen Nebenarms Schweiburg auftreten.

Eine messbar erhöhte Sedimentation in den Wattbereichen der Unterweser ist aufgrund der geringen Erhöhung der Trübung bei den Arbeiten in Höhe der Strohauser Plate (sandiges Substrat) nicht zu erwarten (BAW; Teil I2 der Planunterlagen), eine Auswirkung der Arbeiten auf den Nebenarm Schweiburg daher auch nicht. Das gleiche wird für die Auswirkung der Verklappung in die Nebenarme hinein prognostiziert. Da vorwiegend sandiges Material verklappt wird, wird die Trübung bei der Verklappung temporär nur geringfügig erhöht.

Durch den Absink des Niedrigwassers kommt es zu einer gewissen Reduzierung der Ausdehnung sublitoraler Flächen. Diese ist umso stärker, je geringer die Uferneigung ist, d.h. die flacheren, strömungsberuhigten Bereiche der Schweiburg sind besonders betroffen.

Durch die Zunahme des Tidehubs (bis zu 5 cm Absink MTnw und bis zu 3 cm Anstieg MThw in Höhe der Strohauser Plate) wird es insgesamt vorübergehend zu einer Zunahme von Wattflächen kommen, was wiederum zu einer Reduktion von sublitoralen Böden und von Uferbereichen führt. Die schon seit Jahren zu beobachtenden Sedimentationsprozesse im Nebenarm werden sich nach Einschätzung der BAW (Teil I2 der Antragsunterlagen) fortsetzen. Über die erhöhten Tidevolumina werden tendenziell mehr in Suspension befindliche Feinstsedimente in den Nebenarm eingetragen. Eine messbare Beeinflussung der Sedimentation wird allerdings aufgrund der geringen Veränderung dieser Parameter nicht erwartet (BAW Teil I2 der Antragsunterlagen). Durch die bisherigen natürlichen Sedimentationsprozesse ist tendenziell von einem Aufwachsen der Marschen bzw. Wattflächen auszugehen, so dass das erhöhte MThw mit einer gewissen Zeitverzögerung kompensiert werden kann. Bisherige Entwicklungen im Nebenarm werden also fortgesetzt, eine Beschleunigung durch Auswirkungen der Weseranpassung wird jedoch nicht quantitativ messbar sein.

Durch Erhöhung der Überflutungshäufigkeit im Vorland kann es grundsätzlich zu Gelegeverlusten von Bodenbrütern kommen. Darüber hinaus ist eine Veränderung der Habitate durch eine Veränderung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit in Folge größerer Vernässung, möglich. Gefährdete Wiesenbrüterarten können betroffen sein.

Die unbedeckten Strohauser Vorländer liegen so niedrig, dass sie von einer größeren Überflutungshäufigkeit betroffen sind. Der besondere naturschutzfachliche Wert der Flächen, die nationale Bedeutung als Vogelbrutgebiet mit dem Schwerpunkt Wiesenbrüter haben, geht jedoch überwiegend von den höher gelegenen Flächen aus, da in den betroffenen tiefer gelegenen Bereichen nur wenige Revierpaare der relevanten Wiesenbrüterarten nisten (s.a. Teil F1 der Planunterlagen). Die betroffene Flächengröße lässt sich aufgrund der Prognose nicht ermitteln, es wird sich voraussichtlich um einen schmalen Grünland-Saum hinter den tiefliegenden Röhrichtflächen handeln.

Es besteht eine grundsätzliche Gefahr von Gelegeverlusten, sie wird jedoch nicht hoch eingeschätzt (s. Teil F3 der Planunterlagen, Kapitel Brutvögel). Durch Nutzungsaufgabe von Grünlandbereichen in etwas stärker vernässten Flächen kann es zu einer Verschiebung der Anteile von Grünland und Röhrichten und damit in der Zusammensetzung der Zönose kommen.

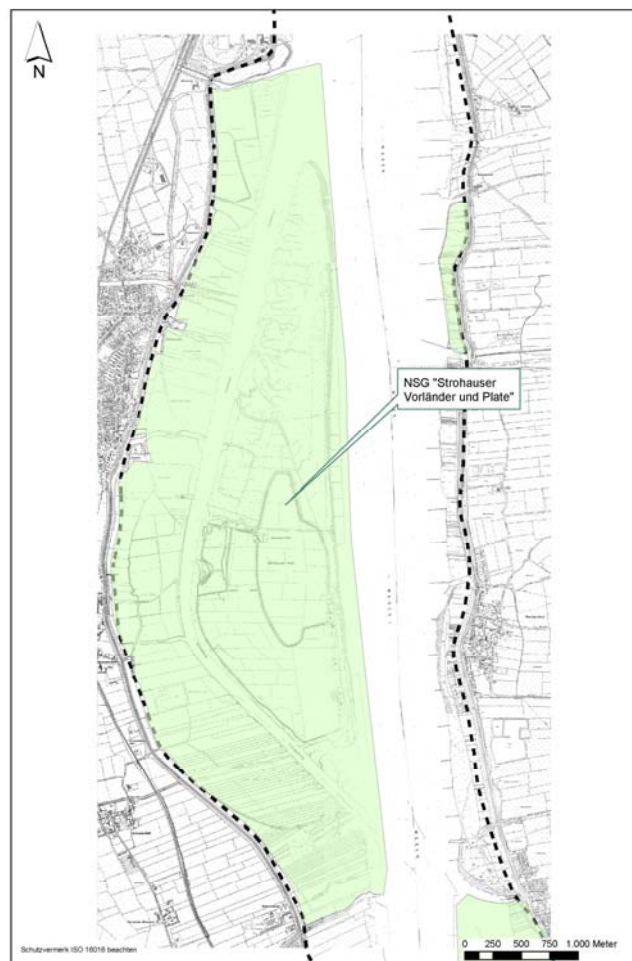


Abbildung 2: Naturschutzgebiet Strohauser Vorländer und Plate

Insgesamt werden die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das NSG als so geringfügig eingeschätzt, dass keine Beeinträchtigung von Schutzgegenstand und Schutzzweck auftritt. Die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Strohauser Vorländer und Plate als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit wird nicht beeinträchtigt. Auch die Möglichkeit der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Europäischen Vogelschutzgebietes und des FFH-Gebiets wird bewahrt.

4.4 Naturschutzgebiet „Juliusplate“

Das Naturschutzgebiet liegt am linksseitigen Ufer der Unterweser zwischen den Weserarmen Woltchenloch und Warflether Arm. Zu einem großen Teil besteht das Gebiet aus sommerbedeichten Grünländern, teilweise auch aus tidebeeinflussten Außendeichsflächen mit Flusswatt und Röhrichten. Von Bedeutung ist im Bereich der Flachland-Mähwiesen der Juliusplate das Vorkommen der Schachblume (*Fritillaria meleagris*), die in Niedersachsen und Bremen als gefährdet gilt (Rote Liste 3; GARVE 2004).

Mögliche Auswirkungen der Vorhaben auf das Gebiet wurden im Rahmen der Unterlage H2 AW/UW betrachtet, da das NSG im FFH-Gebiet „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ liegt.

Schutzgegenstand und Schutzzweck, wie sie im Entwurf zur NSG-Verordnung formuliert sind, entsprechen inhaltlich den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck für das FFH-Gebiet.

Im NSG selber finden im Rahmen der Vorhaben keine Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen statt. Das Gebiet liegt jedoch im Bereich der Weser, in der die Fahrrinnenanpassung durch das WI-Verfahren durchgeführt wird (s. Unterlage F3 AW/UW). Vorhabensbedingte Auswirkungen können im NSG im Bereich der Wattflächen der beiden angrenzenden Nebenarme auftreten. Eine messbar erhöhte Sedimentation in den Wattbereichen der Unterweser ist aufgrund der geringen Erhöhung der Trübung bei den Arbeiten (sandiges Substrat) nicht zu erwarten (BAW; Teil I2 der Planunterlagen), eine Auswirkung der Arbeiten auf die Nebenarme daher auch nicht.

Durch den Absink des Niedrigwassers kommt es zu einer gewissen Reduzierung der Ausdehnung sublitoraler Flächen. Diese ist umso stärker, je geringer die Uferneigung ist, d.h. flachere, strömungsberuhigte Bereiche der Nebenarme sind besonders betroffen.

Durch die Zunahme des Tidehubs (bis zu 6 cm Absink MTnw und bis zu 3 cm Anstieg MThw in Höhe der Juliusplate) wird es insgesamt vorübergehend zu einer Zunahme von Wattflächen kommen, was wiederum zu einer Reduktion von sublitoralen Böden und von Uferbereichen führt. Die schon seit Jahren zu beobachtenden Sedimentationsprozesse in den Nebenarmen werden sich nach Einschätzung der BAW (Teil I2 der Antragsunterlagen) fortsetzen. Über die erhöhten Tidevolumina werden tendenziell mehr in Suspension befindliche Feinstsedimente in die Nebenarme eingetragen. Eine messbare Beeinflussung der Sedimentation wird allerdings aufgrund der geringen Veränderung dieser Parameter nicht erwartet (BAW Teil I2 der Antragsunterlagen). Durch die bisherigen natürlichen Sedimentationsprozesse ist tendenziell von einem Aufwachsen der Marschen bzw. Wattflächen auszugehen, so dass das erhöhte MThw mit einer gewissen Zeitverzögerung kompensiert werden kann. Bisherige Entwicklungen in den Neben-

armen werden also fortgesetzt, eine Beschleunigung durch Auswirkungen der Weseranpassung wird jedoch nicht quantitativ messbar sein.

Die Flachland-Mähwiesen mit den schützenswerten Schachblumen-Beständen sind durch Sommerdeiche vor regelmäßigen Überflutungen geschützt. Eine Beeinträchtigung durch die geringfügige Veränderung der Tidekennwerte wird nicht erwartet.

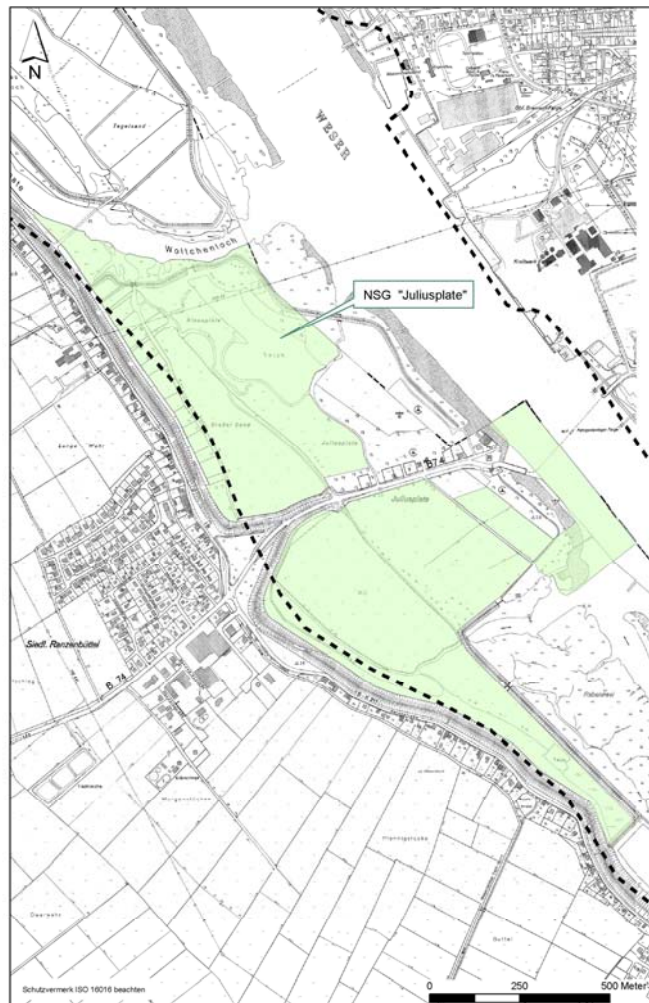


Abbildung 3: Naturschutzgebiet Juliusplate

Insgesamt werden die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das NSG als so geringfügig eingeschätzt, dass keine Beeinträchtigung von Schutzgegenstand und Schutzzweck auftritt. Die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Juliusplate als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit wird nicht verschlechtert. Auch die Möglichkeit der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets wird bewahrt.

5 Quellen

- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1.2.2004. Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 24 (1): 1-76.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) (2007): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Juliusplate“ in der Gemeinde Berne, Landkreis Wesermarsch. 10.12.2007.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) (2007): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Roter Sand“ in der niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee. 31.10.2007
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) (2007): Entwurf Verordnung über das Naturschutzgebiet „Borkum Riff“ in der niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) (2007): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Strohauser Vorländer und Plate“ in der Gemeinde Stadland und der Stadt Brake, Landkreis Wesermarsch. 10.12.2007.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) (2007): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Küstenmeer vor den Ostfriesischen Inseln“ in der niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee. 31.10.2007
- NLÖ (Niedersächsisches Landesamt für Ökologie) (2004): Bedeutsame Vogellebensräume im niedersächsischen Küstenmeer. Unveröffentlichter Bericht an das Niedersächsische Umweltministerium (Stand Oktober 2004). Hannover. 15 S.